

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2375/80 der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2376/80 der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 der Kommission vom 4. September 1980 über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch 19**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2379/80 der Kommission vom 12. September 1980 betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt . . . 21**
- Verordnung (EWG) Nr. 2380/80 der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor 22
- Verordnung (EWG) Nr. 2381/80 der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker 27

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2375/80 DER KOMMISSION****vom 12. September 1980****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. September 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	76,52
10.01 B	Hartweizen	74,58 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	56,64 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	65,97
10.04	Hafer	56,04
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	73,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	61,46 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	121,10
11.01 B	Mehl von Roggen	92,50
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	128,28
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	130,59

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2376/80 DER KOMMISSION**vom 12. September 1980****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. September 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der
Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz
hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/80 DER KOMMISSION**vom 4. September 1980****über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b), Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch festzulegen. Dabei handelt es sich um Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/80 ⁽⁶⁾.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für alle Einfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, für welche Abschöpfungen vorgesehen sind, eine Einfuhrlizenz erforderlich. Wie sich gezeigt hat, muß die künftige Entwicklung des Handels mit allen Rindfleischerzeugnis-

sen aufmerksam verfolgt werden, die besondere Bedeutung für das Gleichgewicht dieses besonders empfindlichen Marktes haben. Im Hinblick auf eine bessere Marktverwaltung ist es daher wichtig, Einfuhrlicenzen auch für Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs und Ausfuhrlicenzen für alle Erzeugnisse, für die Einfuhrlicenzen ausgestellt werden, sowie für reinrassige Zuchtrinder nach Tarifstelle 01.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wurde unter anderem die allgemeine Regelung für die zollfreie Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt. Bei einigen dieser Erzeugnisse sind die Einfuhren, was die Zollbefreiung betrifft, jährlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen. Um laufend kontrollieren zu können, welchen Mengen diese Regelung zugute kommt, sind auf der Einfuhrlizenz besondere Angaben über Art und Ursprung der Erzeugnisse vorzuschreiben.

Die Anwendung der besonderen Einfuhrregelungen für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder und für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch erfordert eine strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame Kontrolle der Bestimmung. Die Gefahr von Bestimmungsverlagerungen bei der Einfuhr von zur Mast bestimmten männlichen Jungrindern kann vermindert werden, wenn die Einfuhrlizenz in diesen Fällen auf den Antragsteller als landwirtschaftlichen Erzeuger oder Berufsverband persönlich ausgestellt wird.

Die Bestimmungen betreffend die besondere Ausfuhrregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽⁷⁾ sind in diese Verordnung einzufügen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die von ihnen ausgestellten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch. Diese Aufgabe kann erleichtert werden, indem Art und Inhalt solcher Meldungen genau festgelegt und Codes verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 26. 6. 1980, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

Diese Verordnung übernimmt Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2973/79 und (EWG) Nr. 486/80⁽¹⁾ der Kommission. Diese Bestimmungen sind zu streichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80⁽³⁾, ist häufig geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Erleichterung der Anwendung empfiehlt es sich deshalb, die betreffenden Vorschriften in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Verordnung legt für Rindfleisch besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen fest.

Artikel 2

(1) Für jede Einfuhr in die Gemeinschaft und jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse sowie der Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs muß eine Lizenz vorgelegt werden.

(2) Für jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft der Erzeugnisse der Tarifstelle 01.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs muß eine Lizenz vorgelegt werden.

TITEL II

Lizenzen

Artikel 3

Für Rindfleisch gelten folgende Lizenzen :

- a) Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ;
- b) Lizenzen, die zur Inanspruchnahme einer der durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingeführten besonderen Einfuhr- oder Ausfuhrregelungen gemäß Titel IV berechtigen ;
- c) sonstige Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 28. 2. 1980, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 28. 2. 1980, S. 21.

Artikel 4

Einfuhrlicenzen gelten für folgende Zeiträume :

- a) Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 :
 - i) 30 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien oder Uruguay und Herkunft daraus,
 - ii) 60 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Argentinien oder Australien oder Neuseeland oder Uruguay und Herkunft daraus,
 - iii) 45 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien und Herkunft daraus ;
- b) die in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Einfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an 90 Tage ;
- c) sonstige Einfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 90 Tage.

Artikel 5

Ausfuhrlicenzen gelten für folgende Zeiträume :

- a) Die in Artikel 3 Buchstabe b) genannte Ausfuhrlicenz gilt vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an 90 Tage, jedoch nur bis 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung ;
- b) sonstige Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 90 Tage.

Artikel 6

(1) Die Kautions für die Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung beträgt 10 ECU/100 kg Eigengewicht.

(2) Die Kautions für sonstige Einfuhrlicenzen beträgt :

- a) für lebende Tiere 3 ECU je Stück,
- b) für sonstige Erzeugnisse 2 ECU/100 kg Eigengewicht.

(3) Die Kautions für die in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlicenzen und für die Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beträgt :

- a) für lebende Tiere 15 ECU je Stück,
- b) für sonstige Erzeugnisse 10 ECU/100 kg Eigengewicht.

(4) Die Kautions für sonstige Ausfuhrlicenzen beträgt :

- a) für lebende Tiere 3 ECU je Stück,
- b) für sonstige Erzeugnisse 2 ECU/100 kg Eigengewicht.

(5) Werden die gemäß den besonderen Einfuhr- oder Ausfuhrregelungen beantragten Mengen verringert, so wird die Kautions für die Menge, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde, unverzüglich freigestellt.

(6) Unbeschadet der Bedingungen in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die für eine Lizenz, die zur Beanspruchung der in Artikel 14 genannten besonderen Ausfuhrregelung berechtigt, gestellte Kautions nur gegen Vorlage des Nachweises freigestellt, der in Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 aufgeführt wird und bestimmt, daß die Ware im Bestimmungsland angekommen sein muß.

TITEL III

Angaben

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung und die Lizenz enthalten in den Feldern 13 und 14 eine der folgenden Angaben :

- a) „ARGENTINA“ oder „URUGUAY“ für die in Artikel 4 Buchstabe a) Punkt i) genannten Erzeugnisse,
- b) „ARGENTINA“, „AUSTRALIA“, „NEW-ZEALAND“ oder „URUGUAY“ für die in Artikel 4 Buchstabe a) Punkt ii) genannten Erzeugnisse,
- c) „ROMANIA“, für die in Artikel 4 Buchstabe a) Punkt iii) genannten Erzeugnisse.

(2) Diese Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 8

(1) Ist die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Erstattung für alle oder gewisse Bestimmungsländer auf einen Teil von Erzeugnissen beschränkt, die unter eine Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs fallen, so ist in dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz und in der Lizenz in Feld 12 die Bezeichnung der Erzeugnisse, für die die Erstattung im voraus festgesetzt werden soll, einzutragen und der Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs in Feld 8 ein „ex“ voranzustellen.

(2) Die Lizenz gilt nur für die so bezeichneten Erzeugnisse.

(3) Bezieht sich die Bezeichnung der Erzeugnisse gemäß der für die Erstattungen verwendeten Nomenklatur auf Erzeugnisse, die unter zwei Tarifstellen des Gemeinsamen Zollltarifs fallen können, so wird die Lizenz für die beiden betroffenen Tarifstellen erteilt.

TITEL IV

Lizenzen für Sonderregelungen

Artikel 9

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

- a) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags seit mindestens 12 Monaten eine berufliche Tätigkeit im Vieh- und Fleischsektor ausübt,
- b) muß sich der Lizenzantrag auf eine Menge von 50 Stück oder mehr beziehen,
- c) betreffen der Lizenzantrag und die Lizenz
 - entweder männliche Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
 - oder männliche Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

Im letzteren Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 den Vermerk :

„JUGOSLAWIEN“.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land ;

- d) verpflichtet sich der Antragsteller bei Stellung eines Lizenzantrags schriftlich, die Mast gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in dem Mitgliedstaat entweder selbst durchzuführen oder unter seiner Verantwortung durchführen zu lassen, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde und die Tiere in den freien Verkehr überführt werden. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist in Lizenzantrag und Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Lizenz gültig in ... (erteilender Mitgliedstaat),

„Licens gyldig i ...“,

„Licence valid in ...“,

„Certificat valable en ...“,

„Titolo valido in ...“,

„Certificaat geldig in ...“;

- e) ist in dem Lizenzantrag und in der Lizenz in Feld 12 auch eine der folgenden Angaben eingetragen :

„Zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder“,
 „Ungtyre bestemt til opfedning“,
 „Young male bovine animals intended for fattening“,
 „Jeunes bovins mâles destinés à l'engraissement“,
 „Giovani bovini maschi destinati all'ingrasso“,
 „Jonge mannelijke runderen, bestemd voor de mestering“.

Diese Eintragung wird ergänzt:

— entweder durch eine der folgenden Angaben:

„Stückgewicht höchstens 300 kg“,
 „Højeste vægt pr. dyr 300 kg“,
 „Weight per head not exceeding 300 kg“,
 „Poids par tête, jusqu'à 300 kg“,
 „Peso per capo, fino a 300 kg“,
 „Gewicht per dier ten hoogste 300 kg“

— oder bei Anwendung eines Aussetzungssatzes der Abschöpfung, der für jede der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Tierarten getrennt festgelegt wird, durch eine der folgenden Angaben:

„Stückgewicht weniger als 80 kg“ oder „Stückgewicht 80 bis weniger als 220 kg“ oder „Stückgewicht 220 bis 300 kg“,
 „Vægt pr. dyr under 80 kg“ oder „vægt pr. dyr fra 80 til under 220 kg“ oder „vægt pr. dyr fra 220 til 300 kg“,
 „Weight per head less than 80 kg“ oder „weight per head 80 to less than 220 kg“ oder „weight per head 220 to 300 kg“,
 „Poids par tête inférieur à 80 kg“ oder „poids par tête de 80 à moins de 220 kg“ oder „poids par tête de 220 à 300 kg“,
 „Peso per capo inferiore a 80 kg“ oder „peso per capo da 80 a meno di 220 kg“ oder „peso per capo da 220 a 300 kg“,
 „Gewicht per dier minder dan 80 kg“ oder „gewicht per dier 80 tot minder dan 220 kg“ oder „gewicht per dier 220 tot en met 300 kg“.

Die Lizenz gilt nur für die so bezeichneten Erzeugnisse;

f) in Feld 20 der Lizenz ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Verminderung der Abschöpfung um ... v. H. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) Tiere“,
 „Nedsættelse af importafgiften med ... %. Licens gyldig for ... dyr“,
 „Levy reduced by ... %. Licence valid in respect of ... animals“,
 „Prélèvement réduit de ... %. Certificat valable pour ... animaux“,
 „Prelievo ridotto del ... %. Titolo valido per ... animali“,

„Heffing verminderd met ... %. Certificaat geldig voor ... dieren“.

Der anzugebende Vomhundertsatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag

— entweder für aus Jugoslawien eingeführte männliche Jungrinder mit einem Höchstgewicht von 220 bis 300 kg oder

— für andere unter besonderen Einfuhrregelungen eingeführte männliche Jungrinder

gestellt wird.

(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 sind die Rechte aus den in Absatz 1 bezeichneten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar, wenn sie von landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen beantragt und ihnen direkt erteilt werden.

Artikel 10

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können

a) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des besonderen Lizenzantrags seit mindestens zwölf Monaten auf dem Gebiet der Konservenherstellung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Fleisch mit Knochen und höchstens 10 v. H. der Menge, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Antrag oder die Anträge gestellt werden, festgesetzt wurde: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen;

c) verpflichtet sich der Antragsteller bei Stellung des Lizenzantrags schriftlich, in dem Mitgliedstaat, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde und die Erzeugnisse in den freien Verkehr überführt werden, in dem im Antrag vermerkten Betrieb die Herstellung von Konserven gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 selbst durchzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist in Lizenzantrag und Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben einzutragen:

„Lizenz gültig in ... (erteilender Mitgliedstaat)“

„Licens gyldig i ...“,

„Licence valid in ...“,

„Certificat valable en ...“,

„Titolo valido in ...“,

„Certificaat geldig in ...“;

d) ist in Lizenzantrag und Lizenz in Feld 12 auch eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Fleisch zur Herstellung von Konserven — Regelung a) — bei ... (genaue Angabe des Betriebes, in dem die Herstellung stattfindet)“,

„Kød bestemt til fremstilling af konserver — ordning a) — i ...“,

„Meat intended for the manufacture of preserved food — system a) — by ...“,

„Viandes destinées à la fabrication de conserves — régime a) — auprès de ...“,

„Carni destinate alla fabbricazione di conserve — regime a) — presso ...“,

„Vlees bestemd voor de vervaardiging van conserven — regeling a) — door ...“;

e) ist in Feld 20 der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Aussetzung der Abschöpfung. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) kg“,

„Importafgiften suspenderet. Licens gyldig for ... kg“,

„Levy suspended. Licence valid for ... kg“,

„Prélèvement suspendu. Certificat valable pour ... kg“,

„Prelievo sospeso. Titolo valido per ... kg“,

„Heffing geschorst. Certificaat geldig voor ... kg“.

(2) Hat ein Interessent für verschiedene Erzeugnisse mehrere Lizenzanträge gestellt und gilt die Aussetzung der Abschöpfung nur für einen Teil der beantragten Mengen, so kann er spätestens zwei Arbeitstage vor der tatsächlichen Ausstellung der Lizenzen beantragen, daß die Mengen, für die die Aussetzung der Abschöpfung gilt, auf eine oder auf mehrere der Lizenzen übertragen werden, die Gegenstand dieser Anträge waren, ohne daß je Lizenz die Menge überschritten werden kann, die Gegenstand des Antrags auf diese Lizenz war.

Artikel 11

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in Anspruch nehmen zu können,

a) muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des besonderen Lizenzantrags seit mindestens 12 Monaten auf dem Gebiet der Verarbeitung zu Erzeugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist ;

b) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Fleisch mit Knochen und höchstens 10

v. H. der Menge, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Antrag oder die Anträge gestellt werden, festgesetzt wurde : 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen ;

c) verpflichtet sich der Antragsteller bei Stellung des Lizenzantrags schriftlich, in dem Mitgliedstaat, in dem der Lizenzantrag gestellt wurde und die Erzeugnisse in den freien Verkehr überführt werden, in dem im Antrag vermerkten Betrieb die Bearbeitung der Erzeugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 selbst durchzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist in Lizenzantrag und Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Lizenz gültig in ... (erteilender Mitgliedstaat)“,

„Licens gyldig i ...“,

„Licence valid in ...“,

„Certificat valable en ...“,

„Titolo valido in ...“,

„Certificaat geldig in ...“;

d) ist in Lizenzantrag und Lizenz in Feld 12 auch eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch — Regelung b) — bei ... (genaue Angabe des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll)“,

„Kød bestemt til forarbejdning — ordning b) — i ...“,

„Meat intended for processing — system b) — at ...“,

„Viandes destinées à la transformation — régime b) — auprès de ...“,

„Carni destinate alle trasformazione — regime b) — presso ...“,

„Vlees bestemd voor verwerking — regeling b) — door ...“;

e) ist in Feld 20 der Lizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Verminderung der Abschöpfung um ... v. H. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Worten) kg“,

„Nedsættelse af importafgiften med ... %. Licens gyldig for ... kg“,

„Levy reduced by ... %. Licence valid for ... kg“,

„Prélèvement réduit de ... %. Certificat valable pour ... kg“,

„Prelievo ridotto del ... %. Titolo valido per ... kg“,

„Heffing verminderd met ... %. Certificaat geldig voor ... kg“.

Der Vorphundertatz der Abschöpfungsverminderung entspricht dem für dasjenige Vierteljahr, in dem der Lizenzantrag gestellt wird.

- (2) Hat ein Interessent für verschiedene Erzeugnisse mehrere Lizenzanträge gestellt und gilt die Aussetzung der Abschöpfung nur für einen Teil der beantragten Mengen, so kann er spätestens zwei Arbeitstage vor der tatsächlichen Ausstellung der Lizenzen beantragen, daß die Mengen, für die die Aussetzung der Abschöpfung gilt, auf eine oder auf mehrere Lizenzen übertragen werden, die Gegenstand dieser Anträge waren, ohne daß je Lizenz die Menge überschritten werden kann, die Gegenstand des Antrags auf diese Lizenz war.

Artikel 12

- (1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 ⁽¹⁾ in Anspruch nehmen zu können,

- a) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch und höchstens 10 v. H. der Menge, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Antrag gestellt wird, festgesetzt wurde;
- b) enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben:
- „Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 2972/79)“,
 - „Oksekød af høj kvalitet (forordning (EØF) nr. 2972/79)“,
 - „High-quality beef/veal (Regulation (EEC) No 2972/79)“,
 - „Viande bovine de haute qualité (règlement (CEE) n° 2972/79)“,
 - „Carni bovine di alta qualità (regolamento (CEE) n° 2972/79)“,
 - „Kwaliteitsrundvlees (Verordening (EEG) nr. 2972/79)“.

- (2) Für die Anwendung dieser Sonderregelung wird die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 niedergelegten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Für die Anwendung des vorangegangenen Absatzes enthält die Lizenz in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 37.

„Abschöpfung ausgesetzt. Lizenz gültig für ... (Menge in Zahlen und Buchstaben) kg“,

„Importafgift suspenderet. Licens gyldig for ... kg“,

„Levy suspended. Licence valid for ... kg“,

„Prélèvement suspendu. Certificat valable pour ... kg“,

„Prelievo sospeso. Titolo valido per ... kg“,

„Heffing geschorst. Certificaat geldig voor ... kg“.

Artikel 13

- (1) In dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 einzuführenden Erzeugnisse, bei denen je nachdem entweder die anderen Einfuhrabgaben als Zölle gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung verringert werden oder die Abschöpfungen gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung nicht erhoben werden, und in der Lizenz sind einzutragen:

- a) in Feld 12 eine der nachstehenden Angaben:

„AKP/ÜLG-Erzeugnis (Verordnung (EWG) Nr. 435/80)“,

„AVS/OLT-varer (forordning (EØF) nr. 435/80)“,

„ACP/OCT product (Regulation (EEC) No 435/80)“,

„Produit ACP/PTOM (règlement (CEE) n° 435/80)“,

„Prodotto ACP/PTOM (regolamento (CEE) n. 435/80)“,

„ACS/LGO-produkt (Verordening (EEG) nr. 435/80)“;

- b) in Feld 14 die Angabe des Staates, Landes oder Gebietes, aus dem das Erzeugnis stammt.

- (2) Jede Einfuhrlizenz mit diesen Eintragungen verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Staat, Land oder Gebiet.

- (3) Für die Durchführung dieser Sonderregelung wird die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 niedergelegten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Artikel 14

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannten Erzeugnisse kann nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden, der den sanitären Bedingungen des Einfuhrlandes entspricht.

(2) In Lizenzantrag und Lizenz ist in Feld 13 die Angabe „USA“ einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr aus dem die Lizenz erteilenden Mitgliedstaat in die Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 dürfen die ausgeführten Mengen nicht die in der Lizenz angegebenen Mengen überschreiten.

(4) In Feld 18 trägt die Lizenz eine der folgenden Angaben :

„Fresh, chilled or frozen beef. Agreement between the EEC and the USA. Valid only in ... (ausstellender Mitgliedstaat). Quantity to be exported may not exceed ... (Mengenangaben in Zahlen und Worten) kg”,

„Fersk, kølet eller frosset oksekød. Aftale mellem EØF og USA. Kun gyldig i ... (ausstellender Mitgliedstaat). Mængden, der skal udføres, må ikke overstige ... (Mengenangaben in Zahlen und Worten) kg”.

Artikel 15

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Rahmen der Sonderregelungen können nur während folgender Zeiträume gestellt werden :

a) Anträge gemäß Artikeln 9 bis 12 in den ersten 10 Tagen jedes Vierteljahres. Ist die Gesamtmenge, für die in diesem Zeitraum Anträge gestellt worden sind, geringer als für das betreffende Vierteljahr festgelegt ist, so kann beschlossen werden, daß während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume innerhalb dieses Vierteljahres erneut Anträge gestellt werden können.

In diesem Fall werden die Zeitpunkte für die Mitteilung gemäß Absatz 4 Buchstabe a) und für die Erteilung der Lizenzen gemäß Absatz 5 Buchstabe a) neu festgesetzt ;

b) Anträge gemäß Artikel 13 in den ersten 10 Tagen jedes Monats ;

c) Anträge gemäß Artikel 14 können jederzeit gestellt werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Lizenz unter Sonderregelung sind nur zulässig :

a) soweit die darin angegebene Sonderregelung an dem für die tatsächliche Ausstellung der Lizenz bestimmten Tag gilt, und

b) im Fall besonderer Regelungen nach Artikel 9 bis 12, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er für das laufende Vierteljahr keine Anträge für dieselbe Sonderregelung in anderen Mitgliedstaaten gestellt hat und auch nicht stellen wird ; falls ein Antragsteller Anträge bezüglich derselben Sonderre-

gelung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gestellt hat, sind alle diese Anträge unzulässig.

(3) Für jede der in Artikel 10 bis 12 genannten Sonderregelungen gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers als einziger Antrag. Bei Anträgen unter Sonderregelung gemäß Artikel 9 gelten ferner alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtsklasse und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als einziger Antrag.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die eingegangenen Anträge wie folgt :

a) Für Anträge gemäß Artikel 9 werden am 18. Tag jedes Vierteljahres die Erzeugnismengen und am 20. Tag eine Liste der Antragsteller bezüglich der während des in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Zeitraums gestellten Anträge übermittelt, wobei getrennte Einzelheiten für die Anträge über jede der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Jungrinderklassen und gegebenenfalls die Lebendgewichtsklassen aufgeführt werden ;

b) für Anträge gemäß Artikeln 10 bis 12 wird am 18. Tag jedes Vierteljahres eine Liste der Antragsteller sowie der Erzeugnismengen übermittelt, welche Gegenstand der während des in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Zeitraums gestellten Anträge sind, wobei die betreffende Einfuhrregelung näher bezeichnet wird ;

c) für Anträge gemäß Artikel 13 wird am zweiten Werktag nach dem letzten Tag der Antragsfrist für jedes betroffene Drittland die Gesamtmenge mitgeteilt, für die Anträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b) gestellt worden sind ;

d) für Anträge gemäß Artikel 14 wird am dritten Werktag jedes Monats eine Liste der Antragsteller und Erzeugnismengen übermittelt, welche Gegenstand der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten und im Vormonat eingereichten Anträge sind.

Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen ohne Meldungen sind an dem bezeichneten Werktag vor 16.00 Uhr fernschriftlich zu übermitteln.

(5) Die Lizenzen unter Sonderregelung werden, nachdem die Kommission über die Annahme des Antrags entschieden hat, zu folgenden Zeitpunkten ausgestellt :

a) die Lizenzen gemäß Artikeln 9 bis 12 am 30. Tag jedes Vierteljahres,

b) die Lizenzen gemäß Artikel 13 am 21. Tag jedes Monats,

c) die Lizenzen gemäß Artikel 14 am 15. Tag jedes Monats.

- (6) a) Die gemäß Artikeln 9 bis 12 beantragten Mengen können um einen festgesetzten Prozentsatz gekürzt werden.
- b) i) Die Kommission entscheidet für jedes betroffene Drittland, in welchem Umfang den Anträgen nach Artikel 13 stattgegeben werden kann. Werden für Erzeugnisse mit Ursprung in einem bestimmten Drittland Lizenzen für größere Mengen beantragt als für das Land verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen verringert werden.
- ii) Ist die für ein Drittland beantragte Gesamtmenge geringer als die für das Drittland verfügbare Menge, so stellt die Kommission die verbleibende Menge fest.
- c) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang der Anträge gemäß Artikel 14 stattgegeben wird. Werden größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen verringert werden.

TITEL V

Meldungen

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor dem fünften Tag jedes Monats fernschriftlich nach Maßgabe von Anhang I und unter Benutzung der angegebenen Kennziffer, für welche Erzeugnismengen im vorhergehenden Kalendermonat Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erteilt wurden. Die Kommission kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1980

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 17

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 oder auf ihre Artikel in allen Gemeinschaftsrechtsakten gelten als Verweisung auf diese Verordnung oder auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung. Eine Tabelle der einander entsprechenden Artikel ist in Anhang II beigefügt.

Artikel 18

- (1) Artikel 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 werden gestrichen.
- (2) Artikel 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 werden gestrichen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. Sie gilt für alle vom 1. Oktober 1980 an beantragten Lizenzen.

Für die vor dem 1. Oktober 1980 beantragten Lizenzen findet die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 weiterhin Anwendung.

Für die Ausfuhren von Erzeugnissen der Tarifstelle 01.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs aufgrund einer vor dem 1. Oktober 1980 beantragten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung bedarf es nicht der Vorlage einer Ausfuhrlizenz.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

MELDUNGEN ÜBER DIE LIZENZEN

(Die Kennziffern sind zu verwenden)

TEIL I: EINFUHLIZENZEN

Mitgliedstaat :

Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

Erzeugnismengen, für welche von :

an :

Einfuhrlizenzen ausgestellt wurden.

1. AKP/ÜLG-Erzeugnisse

(Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80)⁽¹⁾

(in Tonnen entbeinten Rindfleisches ausgedrückt)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Aus			
		Madagaskar	Botsuana	Swasiland	Kenia
	Kode	370	391	393	346
02.01 A II a)	110				
02.01 A II b)	120				

2. Mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung

(Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68)⁽¹⁾

(Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Aus				
		Argentinien	Uruguay	Australien	Neu- seeland	Rumänien
	Kode	528	524	800	804	066
02.01 A II a)	210					
02.01 A II b)	220					

3. Sonstige

(Aufgeteilt in

- a) *GATT*-Kontingent für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) zur Mast bestimmte *Jungrinder* gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ;
- c) *Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)* der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, d. h. zur Konservenherstellung bestimmte Rindfleischimporte ;
- d) *Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)* der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, d. h. zur Herstellung anderer Erzeugnisse bestimmte Rindfleischimporte ;
- e) *Rindfleisch aus den USA* gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 ;
- f) *sonstige* nicht unter Absatz 1 und 2 oder vorstehende Buchstaben a) bis e) fallende Lizenzen (1)).

⁽¹⁾ Nicht für die Mitteilungen verwenden.

(Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		GATT	Jung- rinder	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)	Rindfleisch aus den USA	Sonstige
	Kode	301	302	303	304	305	306
01.02 A II (Stück)	310	—		—	—	—	—
02.01 A II a) 1	311						
A II a) 2	312						
A II a) 3	313		—				
A II a) 4 aa)	314						
A II a) 4 bb)	315						
02.01 A II b) 1	316						
A II b) 2	317						
A II b) 3	318		—				
A II b) 4 aa)	319						
A II b) 4 bb)	320						
02.06 C I a) 1	321		—				
C I a) 2	322						
16.02 B III b) 1 aa)	323		—				
b) 1 bb)	324						

TEIL II : AUSFUHLIZENZEN

Mitgliedstaat :

Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

Erzeugnismengen für die von : an :
Ausfuhrlicenzen ausgestellt worden sind.

1. Mit Vorausfestsetzung der Erstattung

(Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 mit Ausnahme der Lizenzen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽¹⁾)

(Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Kode	Bestimmungsland
		(²)
01.02 A II (Stück)	410	
02.01 A II a) 1	411	
A II a) 2	412	
A II a) 3	413	
A II a) 4 aa)	414	
A II a) 4 bb)	415	
02.01 A II b) 1	416	
A II b) 2	417	
A II b) 3	418	
A II b) 4 aa)	419	
A II b) 4 bb)	420	
02.06 C I a) 1	421	
C I a) 2	422	
16.02 B III b) 1 aa)	423	
b) 1 bb)	424	

2. Sonderausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika

(Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ⁽¹⁾)

(Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Kode	Mit im voraus festgesetzter Erstattung			Ohne im voraus festgesetzte Erstattung		
		500			502		
02.01 A II a) 1	510						
A II a) 2	512						
A II a) 3	513						
A II a) 4 aa)	514						
A II a) 4 bb)	515						
02.01 A II b) 1	516						
A II b) 2	517						
A II b) 3	518						
A II b) 4 aa)	519						
A II b) 4 bb)	520						

3. Sonstige

(Nicht unter vorstehende Absätze 1 und 2 fallend)⁽¹⁾

(Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Bestimmungsland
		(²)
01.02 A II (Stück)	610	
02.01 A II a) 1	611	
A II a) 2	612	
A II a) 3	613	
A II a) 4 aa)	614	
A II a) 4 bb)	615	
02.01 A II b) 1	616	
A II b) 2	617	
A II b) 3	618	
A II b) 4 aa)	619	
A II b) 4 bb)	620	
02.06 C I a) 1	621	
C I a) 2	622	
16.02 B III b) 1 aa)	623	
b) 1 bb)	624	

⁽¹⁾ Nicht für die Mitteilungen verwenden.⁽²⁾ Bestimmungskode wie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 (ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5), ausgenommen die Bestimmungsländer für die es keinen Kode gibt. In diesem Fall sind die Bestimmungsländer auszuschreiben.

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 571/78	Verordnung (EWG) Nr. 2973/79	Verordnung (EWG) Nr. 486/80
Artikel 1	—	—	—
Artikel 2 (1)	Artikel 1	—	—
Artikel 2 (2)	—	—	—
Artikel 3	—	—	—
Artikel 4 a)	Artikel 2 (2)	—	—
Artikel 4 b)	Artikel 2 (1) b)	—	Artikel 2 (6)
Artikel 4 c)	Artikel 2 (1) a)	—	—
Artikel 5 a)	—	Artikel 2 (6)	—
Artikel 5 b)	Artikel 3 (1)	—	—
Artikel 6 (1)	Artikel 4 (2)	—	—
Artikel 6 (2)	Artikel 4 (1)	—	—
Artikel 6 (3)	Artikel 4 (4) und (5)	Artikel 7 (1)	—
Artikel 6 (4)	Artikel 4 (3)	—	—
Artikel 6 (5)	Artikel 11 (6)	Artikel 2 (7)	Artikel 2 (8)
Artikel 6 (6)	—	Artikel 7 (2)	—
Artikel 7	Artikel 6	—	—
Artikel 8 (1)	Artikel 5 (2)	—	—
	1. Unterabschnitt		
Artikel 8 (2)	Artikel 5 (2)	—	—
	2. Unterabschnitt		
Artikel 8 (3)	Artikel 5 (3)	—	—
Artikel 9 (1) a)	Artikel 11 (1) b)	—	—
	1. Gedankenstrich und (1) d)		
Artikel 9 (1) b)	Artikel 8 a)	—	—
Artikel 9 (1) c)	—	—	—
Artikel 9 (1) d)	Artikel 11 (9) a) und (10)	—	—
Artikel 9 (1) e)	Artikel 8 b)	—	—
Artikel 9 (1) f)	Artikel 8 c)	—	—
Artikel 9 (2)	Artikel 11 (8)	—	—
Artikel 10 (1) a)	Artikel 11 (1) b)	—	—
	2. Gedankenstrich und (1) d)		
Artikel 10 (1) b)	Artikel 9 (1) a)	—	—
Artikel 10 (1) c)	Artikel 11 (9) b) und (10)	—	—
Artikel 10 (1) d)	Artikel 9 (1) b)	—	—
Artikel 10 (1) e)	Artikel 9 (1) c)	—	—
Artikel 10 (2)	Artikel 9 (2)	—	—
Artikel 11 (1) a)	Artikel 11 (1) b)	—	—
	2. Gedankenstrich und (1) d)		
Artikel 11 (1) b)	Artikel 10 (1) a)	—	—
Artikel 11 (1) c)	Artikel 11 (9) b) und (10)	—	—
Artikel 11 (1) d)	Artikel 10 (1) b)	—	—
Artikel 11 (1) e)	Artikel 10 (1) c)	—	—
Artikel 11 (2)	Artikel 10 (2)	—	—
Artikel 12	Artikel 10 a)	—	—
Artikel 13 (1) und (2)	Artikel 7	—	—
Artikel 13 (3)	—	—	Artikel 6
Artikel 14 (1)	—	Artikel 2 (1)	—
Artikel 14 (2)	—	Artikel 2 (2)	—
Artikel 14 (3)	—	Artikel 2 (8)	—
Artikel 14 (4)	—	Artikel 2 (9)	—
Artikel 15 (1) a)	Artikel 11 (1) erster Satz und (7)	—	—
Artikel 15 (1) b)	—	—	Artikel 2 (1)
Artikel 15 (1) c)	—	—	—
Artikel 15 (2) a)	Artikel 11 (1) a)	—	—

Artikel 15 (2) b)	Artikel 11 (1) c)	—	—
Artikel 15 (3)	Artikel 11 (5)	—	—
Artikel 15 (4) a)	Artikel 11 (2)	—	—
Artikel 15 (4) b)	Artikel 11 (2)	—	—
Artikel 15 (4) c)	—	—	Artikel 2 (2)
Artikel 15 (4) d)	—	Artikel 2 (3)	—
Artikel 15 (5) a)	Artikel 11 (3)	—	—
Artikel 15 (5) b)	—	—	Artikel 2 (5)
Artikel 15 (5) c)	—	Artikel 2 (5)	—
Artikel 15 (6) a)	Artikel 11 (4)	—	—
Artikel 15 (6) b) (i)	—	—	Artikel 2 (3)
Artikel 15 (6) b) (ii)	—	—	Artikel 2 (4)
Artikel 15 (6) c)	—	Artikel 2 (4)	—
Artikel 16	Artikel 13	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2378/80 DER KOMMISSION**vom 4. September 1980****über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung des Rindfleischmarktes zeigt weiterhin, daß die Kommission namentlich hinsichtlich der Mengen und Bestimmungsländer von frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch, für die Ausfuhrlicenzen beantragt worden sind, besser unterrichtet sein muß. Ferner empfiehlt es sich, die Auffuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erst nach einer Frist von fünf Werktagen auszustellen, damit die Kommission die Marktlage besser beurteilen und gegebenenfalls hinsichtlich der laufenden Anträge die notwendigen Maßnahmen treffen kann. Diese können bis zur Ablehnung dieser Anträge reichen.

Die genannten Maßnahmen können sich nur dann auswirken, wenn die Kommission rasch über Menge und Bestimmungszweck des Fleisches unterrichtet wird.

Diese Maßnahmen konnten bisher auf die Verordnung (EWG) Nr. 301/80⁽³⁾, welche am 30. September 1980 ausläuft, gestützt werden. Es ist daher notwendig, zusätzlich zu denen in den Artikeln 5 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾ weitere besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs ist im Antrag

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 9. 2. 1980, S. 31.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz und in der Lizenz in Feld 13 das Bestimmungsland des Erzeugnisses anzugeben.

(2) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr nach diesem Bestimmungsland.

Artikel 2

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs wird die in Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannte Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung am fünften Arbeitstag nach dem Tag des Eingangs des Antrags ausgestellt, sofern innerhalb dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen werden.

(2) Abweichend von Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hat die im vorhergehenden Absatz genannte Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung 90 Tage ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung Gültigkeit.

(3) Unbeschadet von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Montag und Donnerstag bis 16.00 Uhr per Fernschreiben, und zwar hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, untergliedert nach Erzeugnis, Menge und Bestimmungsland, folgendes mit :

— die Liste der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, die seit der letzten Mitteilung beantragt worden sind, und

— die Liste der Ausfuhrlicenzen, die seit der letzten Mitteilung ausgestellt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2379/80 DER KOMMISSION**vom 12. September 1980****betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/80 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sieht die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für einige für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Rindfleischsorten vor. Diese Ausfuhren müssen für das Jahr 1980 auf 5 000 Tonnen begrenzt werden.

Die im August eingereichten Lizenzanträge überschreiten die verfügbare Menge. Folglich muß ein Prozentsatz zur Verringerung der Mengen, für die Lizenzanträge eingereicht worden sind, festgesetzt werden.

Das Kontingent für 1980 ist erschöpft. Somit können keine Lizenzanträge mehr entgegengenommen werden, und die im September 1980 eingereichten Anträge sind zurückzuweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 15. September 1980 die in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 vorgesehenen Ausfuhrlicenzen, für die im August 1980 Anträge eingereicht wurden, bis zu 94,45 % der beantragten Mengen.

Artikel 2

Die im Laufe des Monats September eingereichten Lizenzanträge werden zurückgewiesen.

Bis zum 15. Dezember 1980 kann kein Lizenzantrag vorgelegt werden.

Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen für den Monat Januar 1981 können ab 16. Dezember 1980 eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 2. 8. 1980, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2380/80 DER KOMMISSION**vom 12. September 1980****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 ⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b) und bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A III. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 4 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der

für die getrockneten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 7 bb), erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 2 aa) 11, 22, 33, bb) und cc) sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Die Gewährung der Erstattung ist jedoch für die gegarten und die nicht gegarten Erzeugnisse der Tarifstellen 16.02 B III a) 2 aa) 11, 22 und 33 zu differenzieren.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg) Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck : (aa) ohne Knochen, entschwartet und ent- fettet, mit einer Fettauflage von höch- stens 7 mm, gefroren (a) (bb) andere 6. anderes : ex aa) ohne Knochen und gefroren : (11) Schinken, Schultern und Kotelett- stränge, auch Teilstücke da- von, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höch- stens 3 mm (a) (22) andere Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a) ex bb) anderes : (11) Schinken, Schultern und Kotelett- stränge, auch Teilstücke da- von (a)	25,00 25,00 25,00 25,00 27,00 22,00 50,00 15,00 15,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg) Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: b) getrocknet oder geräuchert: 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“: cc) „3/4-sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere: (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 6. Bäuche, auch Bauchspeck: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: ex aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert: (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon ex bb) anderes: (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teilstücke davon (b) (22) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	28,00 32,00 79,00 47,00 28,00 32,00 22,00 22,00 32,00 79,00 47,00
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt: A. aus Lebern B. andere (c): I. Rohwürste, nicht gekocht (d) II. andere	30,00 73,00 46,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg) Erstattungs- betrag
ex 16./2	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	Nettogewicht
	A. aus Lebern :	
	II. andere	24,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e)	25,00
	(bbb) andere : — für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten von Amerika — andere Bestimmungen	58,00 79,00
	22. Schultern, auch Teilstücke davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e)	25,00
	(bbb) andere : — für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten von Amerika — andere Bestimmungen	47,00 63,00
	33. anderes :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall (e)	15,00
	(bbb) anderes	39,00
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	21,00
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	11,00

- (a) Die Erzeugnisse fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von den genannten Ausgangsteilstücken erkennbar ist.
- (b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (e) Als „nicht gegart“ gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/80 DER KOMMISSION**vom 12. September 1980****zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 11. 9. 1980, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhr- abschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	8,56 20,06 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

